

Bekanntmachung
über die Änderung des Statuts der Sparkassen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. September 1983

Hiermit wird toekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates der § 13 des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 - (GBl. I Nr. 43 S. 703) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 folgende Fassung erhält:

„§ 13

Aufgaben der Abteilungen
Sparkassen der Bezirksdirektionen
der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

Die Abteilungen Sparkassen der Bezirksdirektionen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Aufgabendurchführung der Sparkassen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften und Weisungen des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterstützen die Räte der Kreise bei der Durchführung der ihnen mit diesem Statut übertragenen Aufgaben.“

Berlin, den 22. September 1983

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. K l e i n e r t
Staatssekretär

Anordnung
über den Überflug der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik
durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten
vom 27. Oktober 1983

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Einflüge in das Hoheitsgebiet sowie Überflüge des Hoheitsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten (nachfolgend Flüge genannt). Für Flüge von Staatsluftfahrzeugen und von zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten gelten besondere Bestimmungen¹.

§ 2

Art der Erlaubnis und Zuständigkeit

(1) Die staatliche Erlaubnis (nachfolgend Erlaubnis genannt) zum Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 49 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) kann erteilt werden als

1. Erlaubnis in Form von Vereinbarungen in völkerrechtlichen Verträgen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für Flüge jeder Art;
2. Betriebserlaubnis für die Eröffnung des Linienflugverkehrs;
3. Erlaubnis für Flüge, die auf der Grundlage bestätigter und veröffentlichter Verkehrsflugpläne durchgeführt werden (Linienflüge);
4. Erlaubnis für Linienflüge, die über die im Verkehrsflugplan vorgesehene Anzahl hinaus durchgeführt werden

(Liniendoublierungsflüge) oder bei denen an Stelle des im Verkehrsflugplan vorgesehenen Luftfahrzeugtyps ein größeres Luftfahrzeug mit dem Ziel der Kapazitätserhöhung eingesetzt wird (Typenwechsel);

5. Erlaubnis für Flüge im gewerblichen Bedarfsluftverkehr (nichtplanmäßige Flüge);
6. Erlaubnis für Flüge im Bedarfsluftverkehr für -eigene Zwecke, im Geschäftsreiseverkehr und für sportliche oder sonstige nichtgewerbliche Zwecke sowie für Flüge im Rahmen humanitärer Hilfeleistung (sonstige Flüge).

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 ist das Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der zivilen Luftfahrt — (nachfolgend Luftfahrtbehörde genannt) zuständig.

§ 3

Umfang der Erlaubnis

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 erteilte Erlaubnis umfaßt die Genehmigung des Flugplans und, sofern im gewerblichen Luftverkehr eine kommerzielle Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik beabsichtigt ist, die Beförderungsentgelte und -bedingungen. Kommerzielle Landungen sind Landungen von Luftfahrzeugen zum Zwecke des Absetzens und/oder Aufnehmens von Fluggästen, Post und Fracht gegen Entgelt.

(2) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Für Liniendoublierungsflüge und Typenwechsel kann die Luftfahrtbehörde eine pauschale Erlaubnis erteilen, wenn im Heimatstaat des Luftfahrzeughalters, der diese Flüge durchführen will, die Gegenseitigkeit für Liniendoublierungsflüge und Typenwechsel für Flüge von Luftfahrzeughaltern mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet ist.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 kann die Luftfahrtbehörde zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf die Voraussetzungen und das Verfahren der Erlaubniserteilung die Bedingungen anwenden, die der Heimatstaat des beantragenden Luftfahrzeughalters in gleichen Fällen auf Flüge von Luftfahrzeughaltern mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik anwendet.

§ 4

Antragsteller

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind vom Halter des Luftfahrzeuges, mit dem der Flug durchgeführt werden soll, fristgemäß schriftlich oder fernschriftlich an die Luftfahrtbehörde zu richten. Soll der Flug von einem Luftverkehrsunternehmen durchgeführt werden, das nicht zugleich Halter des Luftfahrzeuges ist, ist der Antrag von dem Luftverkehrsunternehmen zu stellen, das den Flug durchführen will.

§ 5

Antragsfrist bei Linienflügen

Soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, nichts anderes bestimmt ist, müssen

— Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis und der Erlaubnis für Linienflüge mindestens 30 Tage vor Eröffnung des Linienflugverkehrs bzw. vor Beginn jeder Flugplanperiode;

— Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Liniendoublierungsflüge und für Typenwechsel mindestens 3 Werkzeuge vor dem beabsichtigten Flugtermin

bei der Luftfahrtbehörde vorliegen.

§ 6

**Antragsfrist bei nichtplanmäßigen
und sonstigen Flügen**

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für nichtplanmäßige und sonstige Flüge müssen für

- a) Flüge ohne Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik mindestens 2 Werkzeuge vor dem

¹ Z. Z. gut § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 197).